

Benutzungsordnung „Tageseinrichtung für Kinder“ für die Kommunalen Kindergärten „Täschen“ in Gottmadingen und „Biberburg“ in Randegg

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder maßgebend.

§ 1

Aufgabe der Einrichtung / Umsetzung des Orientierungsplans

(1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Die pädagogische Arbeit richtet sich nach dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten und findet ihre Ausgestaltung in der inhaltlich individuellen Konzeption der Einrichtung.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

(2) Im Rahmen der Umsetzung des Orientierungsplans arbeiten die Einrichtungen mit dem Instrument der Beobachtung und Dokumentation. Jedes Kind erhält hierfür einen Ordner, das so genannte „Portfolio“.

Das „Portfolio“ ist Eigentum des Kindes und wird bei Ausscheiden aus dem Kindergarten dem Kind überreicht.

(3) Die Personensorgeberechtigten erklären durch Abgabe Ihrer Einverständniserklärung (**Anlage 7**) ob und in welchem Umfang Bild- und Tonmaterial von ihren Kindern, z.B. für die Verwendung im „Portfolio“ oder zu Ausstellungszwecken im Kindergarten benutzt werden dürfen.

§ 2

Aufnahme

(1) In die Einrichtung werden Kinder im Alter von 2 ³/₄ Jahren bis zum Schuleintritt, sowie in der Kleinkindbetreuung Kinder ab 1 bis 2 ³/₄ Jahre und in den altersgemischten Gruppen auch Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt aufgenommen. Die Eingewöhnungszeit in der Kleinkindbetreuung kann mit 11 Monaten beginnen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine besondere Einrichtung zur Förderung ihrer Schulfähigkeit besuchen.

(2) Der Wechsel in eine andere Betriebsform (Regelbetreuung, Verlängerte Öffnungszeiten, Ganztagesbetreuung) ist im Zeitraum von 6 Monaten nach der Aufnahme eines Kindes generell nicht möglich. Davon ausgeschlossen sind altersbedingte Wechsel von der Kleinkindbetreuung in die Regelbetreuung (Verlängerte Öffnungszeiten, Ganztagesbetreuung).

(3) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

(4) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger vorgegebenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.

(5) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

(6) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (**Anlage 3**) und nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (**Anlage 2**) sowie des Aufnahmevertrages (**Anlage 1a und Anlage 1b**).

(7) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen. Der Nachweis über die Impfberatung (**Anlage 3**) sowie das Impfbuch oder die Impfbescheinigung sind bei der Aufnahme vorzulegen.

(8) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3

Eingewöhnungszeit in der Kleinkindbetreuung

(1) Da der Übergang von der Familie in die Kindertageseinrichtung für jedes Kind eine große Herausforderung darstellt, gibt es in der Einrichtung für alle Kinder, die in die Kleinkindgruppe aufgenommen werden eine Eingewöhnungszeit in Begleitung einer vertrauten Bezugsperson nach dem Berliner Eingewöhnungsmodell.

(2) Ziel der Eingewöhnungszeit ist, dass

- die Trennung von den vertrauten Personen durch einen sanften Übergang erleichtert wird,
- das Kind sich wohl fühlt und eine Möglichkeit hat, die neuen Bezugspersonen kennen zu lernen,
- das Kind gerne die Einrichtung besucht.

(3) Die Personensorgeberechtigten erklären sich dazu bereit, sich in der Eingewöhnungszeit drei bis vier Wochen Zeit zu nehmen, um ihr Kind zu begleiten und zu unterstützen.

Der individuelle Ablauf der Eingewöhnungszeit wird von den pädagogischen Fachkräften gemeinsam mit den Eltern abgestimmt.

(4) Die Eingewöhnungszeit wird in der Regel drei bis vier Wochen vor dem vereinbarten Aufnahmetermin in die Kleinkindgruppe durchgeführt. Elternbeiträge werden dadurch erst nach einer erfolgreichen Eingewöhnungsphase erhoben.

Eltern, die Ihr Kind für die Kleinkindbetreuung anmelden, erhalten genaue Informationen zur Eingewöhnungszeit in einem Elternbrief.

§ 4 **Abmeldung / Kündigung**

- (1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet,
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.
 - nicht ausgeräumte, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern / Personensorgeberechtigten und Kindergarten über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs bestehen.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 5 **Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
 - (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
 - (3) Fehlt ein Kind im Kindergarten, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin bereits ab dem ersten Fehltag des Kindes zu benachrichtigen.
 - (4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
 - (5) Die Kinder sind bis spätestens 09:00 Uhr, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und spätestens zum Ende der Öffnungszeiten abzuholen.
Werden Kinder zum wiederholten Male ohne Absprache erst nach Ende der Öffnungszeiten abgeholt, behalten wir uns vor, für jede angefangene Stunde den Stundenbeitrag für die jeweilige Betreuungsform einzuziehen.
- Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
- Die Eingangstür zu den Kindergärten wird zum Schutz der Kinder vormittags um 09:00 Uhr und nachmittags um 14:00 Uhr (Kindergarten Täschen) bzw. 14:15 Uhr (Kindergarten Biberburg) geschlossen. Danach können die Kinder nur noch nach vorheriger Absprache aufgenommen werden.
- (6) Die Kinder haben in den Kindergartenräumen Hausschuhe mit fester Sohle zu tragen, die von den Eltern gestellt und mit dem Namen versehen werden müssen.
 - (7) Für die Teilnahme am Turnen haben die Kinder Turnschuhe mit Profil sowie geeignete Kleidung mitzubringen.
Aus Sicherheitsgründen können die Kinder nur am Turnunterricht teilnehmen, wenn Turnschuhe und -kleidung vorhanden sind.

§ 6

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

(1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Kindergartenjahr festgesetzt und spätestens bis zum 30. Juni des vorhergehenden Kindergartenjahres bekannt gegeben.

(2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist in diesen Fällen bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 7

Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

(1) Für den Besuch der Einrichtungen wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 15. des Monats zu zahlen.

(2) Beitragsschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes sowie derjenige, der es zum Kindergarten angemeldet hat. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.

(4) Der Elternbeitrag wird vom Gemeinderat durch gesonderten Beschluss (siehe **Anlage A**) festgesetzt, wobei eine Abstimmung mit den Trägern der konfessionellen Kindergärten erfolgt.

Bei der Ganztagesbetreuung werden die Verpflegungskosten nach dem der Gemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand in Form eines monatlichen Essensgeldes erhoben. Das Essengeld ist für jedes ganztags betreute Kind der Familie in vollem Umfang zu bezahlen. Ansonsten gelten die nachfolgend aufgeführten Regelungen hinsichtlich des Beitrages.

(5) Die Beitragsschuld entsteht zum 15. eines jeden Monats. Für jeden Monat ist der Elternbeitrag, unabhängig wann die An- oder Abmeldung erfolgt, für den gesamten Monat zu entrichten.

(6) Für den Wechsel von der Kleinkindbetreuung in die Regelgruppe bzw. Verlängerte Öffnungszeiten gilt Folgendes:
Erfolgt der Wechsel innerhalb eines Monats, ist für den betreffenden Monat ausschließlich der Beitrag für die Kindergartenbetreuung zu bezahlen.

(7) Für den Monat August wird kein Elternbeitrag erhoben.

(8) Der Elternbeitrag ist auch für die Kindergartenferien und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten. Dasselbe gilt bei vorübergehendem Fehlen des Kindes infolge von Krankheit oder anderweitiger Abwesenheit.

(9) Eltern, denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag zu entrichten, können sich beim Bürgermeisteramt über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme des Elternbeitrags durch das Bürgermeisteramt / Jugendamt / Sozialamt informieren.

§ 8 Versicherung

(1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
- während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

(2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und die sonstigen Sorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes in **Anlage 4**.

(3) Das IfSG bestimmt u.a., dass das Kind nicht in die Tageseinrichtung gehen darf, wenn es an einer schweren Infektion erkrankt ist (z. B. Diphtherie oder Brechdurchfall), eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann (z. B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hepatitis) oder es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Erzieherinnen sind in solchen Fällen berechtigt, alle Kinder auf Kopflaus- und Krätzmilbenbefall zu untersuchen. Bei vermehrt auftretenden Fällen behält sich der Träger vor, alle Kinder zur Untersuchung zum Arzt zu schicken. Die Kosten hierfür sind von den Eltern zu tragen.

(4) Wenn vor Vollendung des 6. Lebensjahres eine infektiöse Magen-Darm-Erkrankung vorliegt oder ein entsprechender Verdacht besteht oder bei einer unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheit, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. ist das Kind zu Hause zu behalten.

(5) Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Krankheit ist eine schriftliche Erklärung des Arztes vorzulegen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist (**Anlage 6**). Ohne ärztliche Bescheinigung darf das Kind die Einrichtung nicht wieder besuchen.

(6) Soweit die Einnahme ärztlich verordneter Medikamente während der Betreuungszeit in der Einrichtung notwendig ist, bedingt dies einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen, sowie einer Absprache mit dem behandelnden Arzt !

§10 Masernimpfpflicht

(1) Am 1. März 2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt gilt die Masernimpfpflicht. Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen somit eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität nachweisen.

(2) Bei Neuanmeldungen muss ein Impfnachweis (Kopie des Impfausweises) erbracht werden oder ein ärztliches Attest vorliegen, dass das Kind die Krankheit bereits überstanden hat. Falls das Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann muss ebenfalls ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

(3) Für Kinder, die am 1. März 2020 bereits den Kindergarten besuchten, greift eine Übergangsregelung. Diese sieht vor, dass der Nachweis bis zum 31. Juli 2021 vorgelegt werden muss. Zum Schutze der Kinder muss der Nachweis über die Masernimpfung in den kommunalen Kindergärten in Gottmadingen in den nächsten zwei bis drei Monaten vorgelegt werden.

§ 11 Aufsicht

(1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Die Kinder müssen von den Erziehungsberechtigten bzw. den in der **Anlage 2** angegebenen volljährigen Personen in die Einrichtung gebracht und abgeholt werden. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(3) Bei Veranstaltungen mit den Eltern (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 12 Elternbeirat

Die Eltern der aufgenommenen Kinder werden durch einen jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres zu wählenden Elternbeirat vertreten (siehe hierzu die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes).

§ 13 Datenschutz

(1) Die Kindergarteneinrichtung hält sich beim Erheben und Verarbeiten personenbezogener Daten an die Europäische Datenschutzgrundverordnung. Eltern haben bei der Anmeldung die Möglichkeit, durch freiwillige Erklärungen das Maß der Verwendung, z.B. von Fotos, zu bestimmen.

(2) Fotos, die von Eltern bei Veranstaltungen des Kindergartens gemacht werden, dürfen ausschließlich für eigene, private Zwecke verwendet werden. Die Persönlichkeitsrechte Dritter (Recht am eigenen Bild) sind zu

wahren. Bilder, auf denen außer dem eigenen Kind auch weitere Personen, z.B. andere Kinder, Eltern oder Angestellte des Kindergartens, zu sehen sind, dürfen nur mit expliziter Einwilligung der abgebildeten Personen weitergegeben oder veröffentlicht werden, sowohl in Papierform als auch digital.

§ 14
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 1. Januar 2019 ihre Gültigkeit.

Gottmadingen, 22. Juli 2020



Dr. Michael Klinger
Bürgermeister